

Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Oberwil-Lieli

Ausgabe 2019

genehmigt durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14.06.2019

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978
- § 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22.12.1992

das folgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrechte der Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Oberwil-Lieli aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).
- ³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehender Kinder, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.
- ⁴ Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

II. Aufnahmebestimmungen

§ 2 Voraussetzungen

- ¹ Personen, welche
 - Oberwil-Lieli als ihre Heimat betrachten,
 - sich mit den örtlichen Traditionen verbunden fühlen,
 - an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und
 - bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen,können in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oberwil-Lieli aufgenommen werden, wenn sie das Gemeindebürgerrecht von Oberwil-Lieli besitzen und
 - 1) der Ehegatte oder ein Elternteil Ortsbürger ist, oder
 - 2) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren haben, oder
 - 3) insgesamt während mindestens 15 Jahren in Oberwil-Lieli Wohnsitz haben.
- ² Stellen Ehegatten oder Paare in einer eingetragenen Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Partner die Wohnsitzerfordernisse nicht, so genügt die eheliche Gemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft während 3 Jahren sofern man in dieser ehelichen Gemeinschaft/eingetragenen Partnerschaft lebt.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Oberwil-Lieli.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- ¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Oberwil-Lieli ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- ² Der Gemeinderat und die Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.
- ³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.
- ⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli.

§ 4 Einbürgerungsgebühr

- ¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt CHF 1'500 pro mündige Person.
- ² Für Ehegatten und mündige Kinder von Ortsbürgern werden CHF 200 erhoben.
- ³ Für die in das Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers wird keine Abgabe erhoben.
- ⁴ Personen, die sich um die Gemeinde Oberwil-Lieli und ihre Bewohner in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Oberwil-Lieli erfüllen, können unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

III. Referendum

§ 5 Referendum

- ¹ Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (gemäss § 8, Ziffer 2, Gesetz über das Ortsbürgerrecht (SAR 121.300, Stand 04.02.2019).

IIII. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürger-Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigung an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14.06.2019.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Ilias Läber

Cornelia Hermann